

## **Beitragsordnung**

vom 07.06.2017

geändert durch Beschluss des Vorstands vom 20.08.2017. Zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 14.03.2018.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und auf Basis von § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 21.05.2017 wird folgende Ordnung beschlossen (Beitragsordnung):

### § 1

Alle Mitglieder haben einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderhalbjährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres fällig. Ausnahmen von Satz 3 darf der Vorstand nur im Einzelfall zulassen.

### § 2

Der Verein kann verlangen, dass Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen haben.

### § 3

Die Höhe des finanziellen Beitrags beträgt pro Kalenderhalbjahr 30,- EUR.

### § 4

Von der in § 3 genannten Beitragshöhe kann durch Vereinbarung zwischen einem Mitglied und dem Verein abgewichen werden. Eine Vereinbarung, die eine Verminderung des in § 3 genannten Betrags beinhaltet, bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

### § 5

*(aufgehoben)*

### § 6

Tritt ein Neumitglied zu einem Datum inmitten eines laufenden Kalenderhalbjahres bei, so ist das Neumitglied von Beginn an des laufenden Kalenderhalbjahres beitragspflichtig. Die Höhe des zuerst zu leistenden Beitrags wird jedoch einmalig für jeden Monat, in dem im laufenden Kalenderhalbjahr noch keine Mitgliedschaft bestanden hat, um ein Sechstel des Mitgliedsbeitrags reduziert.

§ 7

Personen, die ihren Austritt aus dem Verein erklärt haben, steht ein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge nicht zu.

§ 8

Auf § 10 Abs. 4-6 der Satzung wird hingewiesen.

07.06.2017 Benjamin Fadavian

07.06.2017 Jorma Jan Klauss